

EASA Part-DTO

Verordnung (EU) 2018/1119 der Europäischen Kommission vom 11.07.2018

Swiss Ballooning Academy

CH.DTO.0316

DTO-Handbuch



Dokumenten-Referenz	DTO-HB
Dokumentenbezeichnung	DTO-HB SBA
Ausgabe / Revision	3 0
Genehmigungsstand	Stand anlässlich Deklaration vom 27.12.2020
Revisionsdatum	27.12.2020

Copyright

Dieses DTO-Handbuch ist Teil der Deklaration der DTO des Schweizerischen Ballonverbands SBAV («Swiss Ballooning Academy» oder «SBA») gemäss Verordnung (EU) 2018/1119 der Europäischen Kommission vom 11.07.2018 (Part-DTO).

Das Copyright dieses Dokuments liegt allein bei der SBA. Sämtliche Inhalte unterliegen u.a. auch aus Gründen der Konsistenz und Konformität dem Urheberrecht der SBA. Das Kopieren und die Verwendung der Daten und Inhalten in jeglicher Form durch Dritte ist untersagt. Ebenso ist es ausdrücklich nicht gestattet, diese Dokumente einzeln oder als Ganzes oder Einträge daraus in Teilen für den Einsatz in anderen Publikationen, Portalen, Datenbanken oder Webseiten elektronisch oder grafisch zu kopieren oder zu verändern und zu verwerten. Die Bearbeitung der Originaldatei ist nur angeschlossenen Clubs (siehe Ziffer 2.5 des DTO-Handbuchs) gestattet, welche das Dokument von der SBA erhalten haben. Allfällige Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der SBA. Durch die Nutzung dieses Dokuments anerkennt ein Nutzer diese Copyrightbestimmungen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, parallel männliche und weibliche Formulierungen zu verwenden, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Die deutschsprachige Version dieses Dokuments ist verbindlich, allfällige Übersetzungen auf Französisch und/oder Italienisch dienen nur der Vereinfachung der Ausbildung in diesen Landessprachen. Bei Widersprüchen gilt die genehmigte deutschsprachige Version.

Der Inhalt dieses Dokuments ersetzt keinerlei Betriebsdokumente oder Verfahren, die von Luftfahrtbehörden, Ballon- und Avionikherstellern oder vom Halter bzw. Betreiber eines Schulballons herausgegeben wurden. Es darf nicht als Anweisung für die Durchführung einer bestimmten Fahrt ausgelegt werden.

Veröffentlicht durch: Swiss Ballooning Academy
Schweizerischer Ballonverband SBAV
Fédération Suisse d'Aérostation FSA
c/o Aero-Club der Schweiz
Lidostrasse 5 | 6006 Luzern
welcome@swissballooningacademy.ch
swissballooningacademy.ch

Korrektur- und Verbesserungshinweise sind bitte an acm@swissballooningacademy.ch zu senden.

LoR Revisionsliste

LoR REV0 / 27.12.2020

Datum	Ausgabe	Revision	Merkmal
20.11.2019	1	0	Erste Ausgabe für Deklaration DTO SBA
	2		(aus Konkordanzgründen ausgelassen)
27.12.2020	3	0	Revidierte Ausgabe mit Anpassungen gemäss Part-BFCL

LoC Liste der gültigen Kapitel

LoC REV0 / 27.12.2020

LoR	REV0 / 27.12.2020	Teil 3	REV0 / 27.12.2020	6.4	REV0 / 27.12.2020
LoC	REV0 / 27.12.2020	3.1	REV0 / 27.12.2020	Teil 7	REV0 / 27.12.2020
CoL	REV0 / 27.12.2020	3.2	REV0 / 27.12.2020	7.1	REV0 / 27.12.2020
LoApp	REV0 / 27.12.2020	3.3	REV0 / 27.12.2020	7.2	REV0 / 27.12.2020
ToC	REV0 / 27.12.2020	3.4	REV0 / 27.12.2020	7.3	REV0 / 27.12.2020
LoA	REV0 / 27.12.2020	3.5	REV0 / 27.12.2020	7.4	REV0 / 27.12.2020
Teil 1	REV0 / 27.12.2020	3.6	REV0 / 27.12.2020	7.5	REV0 / 27.12.2020
1.1	REV0 / 27.12.2020	3.7	REV0 / 27.12.2020	7.6	REV0 / 27.12.2020
1.2	REV0 / 27.12.2020	Teil 4	REV0 / 27.12.2020	7.7	REV0 / 27.12.2020
1.3	REV0 / 27.12.2020	4.1	REV0 / 27.12.2020	7.8	REV0 / 27.12.2020
1.4	REV0 / 27.12.2020	4.2	REV0 / 27.12.2020	Teil 8	REV0 / 27.12.2020
1.5	REV0 / 27.12.2020	4.3	REV0 / 27.12.2020	8.1	REV0 / 27.12.2020
Teil 2	REV0 / 27.12.2020	Teil 5	REV0 / 27.12.2020	8.2	REV0 / 27.12.2020
2.1	REV0 / 27.12.2020	5.1	REV0 / 27.12.2020	8.3	REV0 / 27.12.2020
2.2	REV0 / 27.12.2020	5.2	REV0 / 27.12.2020	Teil 9	REV0 / 27.12.2020
2.3	REV0 / 27.12.2020	5.3	REV0 / 27.12.2020	9.1	REV0 / 27.12.2020
2.4	REV0 / 27.12.2020	5.4	REV0 / 27.12.2020	9.2	REV0 / 27.12.2020
2.5	REV0 / 27.12.2020	Teil 6	REV0 / 27.12.2020	9.3	REV0 / 27.12.2020
2.5.1	REV0 / 27.12.2020	6.1	REV0 / 27.12.2020		
2.5.2	REV0 / 27.12.2020	6.2	REV0 / 27.12.2020		
2.5.3	REV0 / 27.12.2020	6.3	REV0 / 27.12.2020		

CoL Konformitätsliste

CoL REV0 / 27.12.2020

Bezug	Verweisung (Ziffer)
DTO.GEN.110	Ziffer 7.1,
DTO.GEN.115	Ziffern 3.1, 4.1, 6.1
DTO.GEN.116	Ziffer 4.3
DTO.GEN.135	Ziffer 7.3
DTO.GEN.210	Ziffern 3.1, 3.3, 3.7
DTO.GEN.220	Ziffern 3.6, 8.1, 8.2
DTO.GEN.230	Ziffer 7.3

Bezug	Verweisung (Ziffer)
DTO.GEN.240	Ziffer 6.3
DTO.GEN.250	Ziffer 6.1
DTO.GEN.270	Ziffern 9.1, 9.2

LoApp Liste der Anhänge

LoApp REV0 / 27.12.2020

Index	Bezeichnung	Ausgabe	Revision	Anpassungen
ANH 201	Aktuelle Deklaration gemäss DTO.GEN.115	3	0	Revidierte Version 27.12.2020
ANH 211	Freigabe der TM aufgrund DER durch Q.C.M.	3	0	Platzhalter
ANH 299	Schulbewilligung CH-BAL 110258, gültig bis 07.04.2020 (pro memoriam, Kopie)	1	1	Erstausgabe
ANH 301	Liste der Instruktoren	1	7	Stand 27.12.2020
ANH 302	Liste der eingesetzten Luftfahrzeuge	1	3	Stand 27.12.2020
ANH 321	Übersicht über Versicherungen (inklusive Kopie der Policen)	1	2	Aktualisierte Police im Anhang
ANH 401	Erklärung der Ballonclubs über den Anschluss an die SBA (Muster)	2	0	Neuausgabe (u.a. finanzielle Beteiligung)
ANH 405	Erklärung der Instruktoren über den Anschluss an die SBA (Muster)	3	0	Neuausgabe (u.a. finanzielle Beteiligung)
ANH 409	Liste der angeschlossenen Ballonclubs	1	1	Erstausgabe
ANH 411	Benützungserklärung für Luftfahrzeuge (Muster)	3	0	Neuausgabe
ANH 421	Ausbildungserklärung für Auszubildende (Muster)	3	0	Neuausgabe
ANH 431	Sticker für Logbuch (Muster)	3	0	Überarbeitung
ANH 501	Risikomanagement	3	0	Redaktionelle Anpassungen
ANH 502	Kontrollblatt Risikoüberprüfungen	1	1	Erstausgabe
ANH 510	Liste risikorelevanter Pendenzen	1	1	Erstausgabe
ANH 601	Checkliste Selbstüberprüfung (Muster)	1	2	Redaktionelle Anpassungen
ANH 611	Jährlicher Tätigkeitsbericht (Muster)	1	2	Redaktionelle Anpassungen
ANH 701d	Ausbildungsprogramm (mit Ausbildungskontrolle inte- griert) BPL (Heissluftballon) Theorieausbildung (d)	3	0	Anpassungen an Part-BFCL
ANH 702d	Richtlinie 318.11.000.10 D / O-019 D des BAZL vom September 2015 (TEIL I - Allgemeine Fächer) (d)	3	0	Erstausgabe

Index	Bezeichnung	Ausgabe	Revision	Anpassungen
ANH 703d	Richtlinie 318.11.000.10 D / O-019 D des BAZL vom September 2015 (TEIL II – Spezifische Fächer für Ballonfahrer) (d)	3	0	Erstausgabe
ANH 711d	Ausbildungsprogramm (mit Ausbildungskontrolle integriert) BPL (Heissluftballon) Praxisausbildung (d)	3	0	Anpassungen an Part-BFCL
ANH 720d	Ausbildungsprogramm (mit Ausbildungskontrolle integriert) FI(B)-Befähigung (d)	1	0	Erstausgabe
ANH 725d	Ausbildungsprogramm (mit Ausbildungskontrolle integriert) FI(B)-Auffrischungstraining (d)	1	0	Erstausgabe
ANH 741d	Ausbildungsprogramm (mit Ausbildungskontrolle integriert) ComOps-Berechtigung (d)	1	0	Erstausgabe
ANH 745d	Ausbildungsprogramm (mit Ausbildungskontrolle integriert) ComOps-Auffrischkurs (d)	1	0	Erstausgabe
ANH 751d	Ausbildungsprogramm (mit Ausbildungskontrolle integriert) Klassenerweiterung (Gasballon) (d)	3	0	Anpassungen an Part-BFCL
ANH 761d	Ausbildungsprogramm (mit Ausbildungskontrolle integriert) Erweiterung Ballongruppe (d)	3	0	Anpassungen an Part-BFCL
ANH 771d	Ausbildungsprogramm (mit Ausbildungskontrolle integriert) Berechtigung Fesselaufstieg (d)	3	0	Anpassungen an Part-BFCL
ANH 781d	Ausbildungsprogramm (mit Ausbildungskontrolle integriert) Nachtflugberechtigung (d)	3	0	Anpassungen an Part-BFCL
ANH 791d	Ausbildungsprogramm (mit Ausbildungskontrolle integriert) Klassenerweiterung Luftschiff (d)	2	1	Erstausgabe (NOTA: Nicht aktuell, nicht deklariert)

ToC Inhaltsverzeichnis

ToC REV0 / 27.12.2020

1	Allgemeines	9
1.1	Freigabe	9
1.2	Referenznummer	9
1.3	Verteilerliste	9
1.4	Angemessenheit	9
1.5	Verweisung auf Drittdokumente	9
1.6	Allgemeine Grundlagen	10
2	Swiss Ballooning Academy (SBA).....	11
2.1	Grundsatz.....	11
2.2	Hauptgeschäftssitz.....	11
2.3	Ausbildungsorganisation	11
2.4	Direkt angeschlossene Instruktoen	11
2.5	Angeschlossene Clubs	12
2.5.1	Grundsatz.....	12
2.5.2	Rechte und Verpflichtungen der angeschlossenen Clubs	12

2.5.3	Kostentragung und Rückvergütungen	13
3	Personelle Organisation	14
3.1	Verantwortliche Personen	14
3.2	Vertreter der DTO (ACM).....	14
3.3	Ausbildungsleiter (HT)	14
3.4	Stv. Ausbildungsleiter (dHT)	15
3.5	Leiter Administration (HADM)	15
3.6	Instruktoren	15
3.7	Theorielehrer	16
4	Deklaration.....	17
4.1	Erstmalige Deklaration	17
4.2	Vorgängige Schulbewilligung.....	17
4.3	Meldung von Änderungen.....	17
5	Sicherheitsstrategie, Risikomanagement und Meldewesen.....	18
5.1	Sicherheitsstrategie	18
5.2	Risikomanagement	18
5.3	Risikorelevante Pendenzen	19
5.4	Meldewesen	19
6	Einrichtungen der DTO, eingesetzte Luftfahrzeuge und Versicherungen.....	20
6.1	Einrichtungen der DTO	20
6.2	Ort für Praxisausbildungen	20
6.3	Eingesetzte Luftfahrzeuge	20
6.4	Versicherungen	21
7	Ausbildungsaktivitäten	22
7.1	Umfang.....	22
7.2	Ausnahmen	22
7.3	Ausbildungsprogramme	22
7.4	Übersetzungen; verbindliche Sprachversion	23
7.5	Geplante weitere Ausbildungsprogramme.....	23
7.6	Ausbildungserklärung	23
7.7	Ausbildungsbestätigungen.....	23
7.8	Zusammenarbeit mit anderen DTO/ATO.....	23
8	Aufzeichnungen	25
8.1	Grundsatz.....	25
8.2	Aufbewahrungsfrist	25
8.3	Aufzeichnungen	25
9	Konformitätsüberwachung.....	26
9.1	Jährliche Selbstüberprüfung	26

9.2	Jährlicher Tätigkeitsbericht	26
9.3	Aufsicht	26

LoA Liste der Abkürzungen

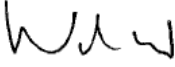
LoA REV0 / 27.12.2020

Abkürzung Englisch	Definition Englisch	Abkürzung Deutsch	Definition Deutsch (falls anwendbar/sinnvoll)
ACL	Anti-Collision Light		Zusammenstosswarnlicht
ACM	Accountable Manager		Verantwortlicher Leiter
ADD	PART BOP – Subpart ADD, Additional Operational Requirements		
		ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
AFM	Aircraft Flight Manual		Flughandbuch
ATO	Approved Training Organisation		Zugelassene Ausbildungsorganisation
		ANH	Anhang
ATC	Air Traffic Control		Flugsicherung
FOCA		BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
BPL	Balloon Pilot Licence		Ballonpilotenlizenz
BOP	EASA Part-BOP – Balloon Air Operations		
BAS	Subpart BAS von EASA Part-BOP, Basic Operational Requirements		
CAMO	Continuing Airworthiness Management Organisation		Organisation zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit
CPB	Commercial Passenger Ballooning		Gewerbliche Beförderung von Fahrgästen mit Ballonen
CRM	Crew Resource Management		Effektives Arbeiten als Besatzung
DABS	Daily Airspace Bulletin Switzerland		
dHT	Deputy Head Training		Stellvertretender Ausbildungsleiter
DTO	Declared Training Organisation		Erklärte Ausbildungsorganisation
EASA	European Aviation Safety Agency		Europäische Agentur für Flugsicherheit
ED	European Decision		
EU	European Union		Europäische Union
FCL	Flight Crew Licence		Flugbesatzungslizenz
FI	Flight Instructor		Instruktor, Ausbilder (Flug-/Fahrlehrer)
FE	Flight Examiner		Prüfer
GB	Gas Balloon		Gasballon
GM	Guidance Material		
HADM	Head Administration		Leiter Administration
HB	Hot Air Balloon	HB	Heissluftballon; Handbuch
HT	Head Training		Ausbildungsleiter

Abkürzung Englisch	Definition Englisch	Abkürzung Deutsch	Definition Deutsch (falls anwendbar/sinnvoll)
max	Maximum		
min	Minimum		
MEL	Minimum Equipment List		Mindestausrüstungsliste
MLM	Minimum Landing Mass		Minimale Landemasse
NVFR	Night VFR		Nachtsichtflugregeln
OPF	Operational Flight Plan		Flugdurchführungsplanung
PAX	Passenger		Passagier, Fahrgast
PIC	Pilot in Command		Verantwortlicher Pilot
REGA	Swiss Air Rescue	REGA	Schweizerische Rettungsflugwacht
REV	Revision		Revision, Überarbeitung
SAR	Search and Rescue		Suche und Rettung
SBA	Swiss Ballooning Academy		Swiss Ballooning Academy
SOP	Standard Operating Procedures		Standardbetriebsverfahren
		Stv	Stellvertreter, stellvertretender
TEM	Threat and Error Management		Bedrohungs- und Fehlermanagement
TM	Training Manual		Ausbildungsprogramm
VFC	Visual Flight Conditions		Sichtflugbedingungen
VFR	Visual Flight Rules		Sichtflugregeln
VMC	Visual Meteorological Conditions		Sichtflugwetterbedingungen

1 Allgemeines
Teil 1 REV0 / 27.12.2020

1.1 Freigabe
1.1 REV0 / 27.12.2020

Swiss Ballooning Academy	
Name: Balthasar Wicki	Unterschrift: 
Funktion: ACM, HT	
Datum: 27.12.2020	

1.2 Referenznummer
0.2 REV0 / 27.12.2020

Die Referenznummer der SBA lautet: CH.DTO.0316

1.3 Verteilerliste
1.3 REV0 / 27.12.2020

Empfänger	Format		Obligatorisch	Information
	Digital	Papier		
Vertreter der DTO (ACM)	X		X	
Ausbildungsleiter (HT)	X		X	
Stv. Ausbildungsleiter (dHT)	X		X	
Leiter Administration (HADM)	X		X	
Instruktoren	X		X	

1.4 Angemessenheit
1.4 REV0 / 27.12.2020

Dieses DTO-HB berücksichtigt die Aspekte des Ausbildungsbetriebs im Rahmen einer DTO. Es ist in Umfang und Detaillierungsgrad der Komplexität, den Risiken und den besonderen Verhältnissen des Betriebs der SBA angepasst.

1.5 Verweisung auf Drittdokumente
1.5 REV0 / 27.12.2020

Soweit sinnvoll, erforderlich und anwendbar, wird analog zu AMC1 BOP.ADD.200(f) im DTO-HB auf die Wiederholung von Vorschriften aus Drittdokumenten (z.B. AMC, gesetzliche Vorschriften etc.) verzichtet, sondern grundsätzlich darauf verwiesen.

Die entsprechenden Drittmaterialien stehen den Beteiligten elektronisch zur Verfügung, entweder über einen Link in diesem Dokument oder als elektronisches Dokument in der Dokumentenablage der SBA, für deren Betrieb der HADM verantwortlich ist.

1.6 Allgemeine Grundlagen

1.6 REVO / 27.12.2020

Dieses DTO-HB beruht auf folgenden Grundlagen (bei EASA-Rechtssetzungsakten jeweils die konsolidierte/aktuelle Version beachten):

- [Verordnung \(EG\) Nr. 216/2008](#) (EASA-Grundverordnung)
- [Verordnung \(EU\) 2018/1119](#) der Kommission vom 11.07.2018 mit zugehörigen [AMC/GM](#) (EASA Part-DTO)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 1178/2011](#) (EASA Part-FCL)
- [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/357](#) der Kommission vom 04.03.2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/395 in Bezug auf Ballonpilotenlizenzen (EASA Part-BFCL)
- [AMC/GM to Part-BFCL](#), Ausgabe 1, 18.03.2020, mit [ED Decision 2020/003/R](#) und zugehöriger [Explanatory Note zu ED Decision 2020/003/R](#)
- [Entscheid Nr. 2011/013/R \(CS-31HB\)](#) des ED EASA vom 05.12.2011
- [Verordnung \(EU\) Nr. 1321/2014](#) (EASA Part-M)
- [Entscheidung Nr. 2011/016/R](#) mit Explanatory Note und Annex (AMC/GM zu Part-FCL) des ED EASA vom 15.12.2011
- [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 923/2012](#) und [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2016/1185](#) (SERA)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 376/2014](#) (Meldeverordnung) und [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/1018](#)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 2018/395](#) (EASA Part-BOP)
- [Richtlinie 318.11.000.10 D / O-019 D des BAZL \(TEIL I – Allgemeine Fächer \[Stand September 2015\] und TEIL II – Spezifische Fächer für Ballonfahrer \[Stand Oktober 2014\]\)](#)
- [BAZL GM/INFO für Theorieprüfungen für Privatpiloten \(Stand 01.07.2020\)](#)
- Weitere ergänzende Weisungen und Richtlinien des BAZL

Sofern vorhanden, wird geraten, die jeweils aktuellen «Easy Access Rules» der EASA zu Rate zu ziehen, die in ihren Regelungsbereichen immer die jeweils aktuellen Bestimmungen inklusive den anwendbaren AMC und GM enthalten, insbesondere

- [Balloon Rule Book](#) (enthält Part-BOP, Part-BFCL, CS-31GB und CS-31HB, inklusive AMC/GM)
- [Part-DTO](#) (enthält Part-DTO, inklusive IR, AMC und GM)
- [Part-ARA](#) (enthält Part-ARA, inklusive IR, AMC und GM)
- [SERA](#) (enthält SERA, inklusive AMC/GM)
- [Part-FCL](#) und [Aircrew](#) (enthält Part-FCL, inklusive AMC/GM und ED)
- [Continuing Airworthiness](#) (enthält Part M etc.)
- [Medical Rule Book](#) (enthält Part-MED etc.)

Parallel zur europäischen Gesetzgebung sind die anwendbaren Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung zu beachten, die in der Schweiz insbesondere in folgenden Erlassen enthalten sind:

- [Bundesgesetz über die Luftfahrt](#) (SR 748.0, Luftfahrtgesetz, LFG)
- [Verordnung über die Luftfahrt](#) (SR 748.01, Luftfahrtverordnung, LFV)
- [Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge](#) (SR 748.121.11, VRV-L)
- [Verordnung des UVEK über die Betriebsregeln im gewerbsmässigen Luftverkehr](#) (SR 748.127.1, VBR I)
- [Verordnung über die Rechte und Pflichten des Kommandanten eines Luftfahrzeuges](#) (SR 748.225.1, Kommandanten-VO)
- [Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen](#) (SR 742.161, VSZV)
- [Verordnung über das Abfliegen und Landen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen](#) (SR 748.132.3; AuLaV)

2 Swiss Ballooning Academy (SBA)

Teil 2 REV0 / 27.12.2020

2.1 Grundsatz

2.1 REV0 / 27.12.2020

Die SBA ist die Ausbildungsorganisation des Schweizerischen Ballonverbands (SBAV) entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1119 der Europäischen Kommission vom 11.07.2018 (Part-DTO). Die SBA ist Teil der Vereinsstruktur des Schweizerischen Ballonverbands (SBAV).

Soweit als möglich betreibt der Schweizerische Ballonverband (SBAV) die SBA grundsätzlich in kostenneutraler Weise. Die SBA verfügt über ein eigenes Budget im Rahmen des Budgets des SBAV, welches auch gewisse Marketingaufwendungen umfassen kann.

2.2 Hauptgeschäftssitz

2.2 REV0 / 27.12.2020

Der Hauptgeschäftssitz der SBA befindet sich am Sitz des Schweizerischen Ballonverbands (SBAV):

Swiss Ballooning Academy
Schweizerischer Ballonverband SBAV
Fédération Suisse d'Aérostation FSA
c/o Aero-Club der Schweiz
Lidostrasse 5
6006 Luzern

Als Kontaktangaben der SBA gelten die Kontaktangaben des ACM (Ziffer 3.1).

2.3 Ausbildungsorganisation

2.3 REV0 / 27.12.2020

Die SBA bietet Ausbildung in zwei Organisationsformen an:

- Für Instruktoren, die sich direkt der SBA angeschlossen haben, dient die SBA direkt als Ausbildungsorganisation (siehe Kapitel 1.4).
- Die SBA lässt aber auch zu, dass sich Ballonclubs in der Schweiz der SBA anschliessen und sich durch Unterzeichnen der Anschlussklärung (**ANH 401**; siehe auch Kapitel 2.5) verpflichten, die Richtlinien der SBA und insbesondere die Regelungen dieses DTO-HB einzuhalten. Diese Ballonclubs sind in **ANH 409** aufgelistet und dürfen sich als «Ausbildungsorganisation der Swiss Ballooning Academy» bezeichnen.

Unabhängig der gewählten Ausbildungsorganisationsform unterstehen alle Instruktoren der SBA bezüglich der Ausbildungsinhalte und bezüglich der Methodik unmittelbar dem HT.

2.4 Direkt angeschlossene Instruktoren

2.4 REV0 / 27.12.2020

Jeder in der Schweiz wohnhaften Inhaber einer FI(B)-Lizenz, der Mitglied des Schweizerischen Ballonverbands (SBAV) ist, kann sich durch Unterzeichnen der Anschlussklärung (**ANH 405**) für seine Ausbildungsaktivitäten direkt der SBA anschliessen. Diese Instruktoren werden als «direkt angeschlossene Instruktoren» bezeichnet.

Die von den direkt angeschlossenen Instruktoren verwendeten Schulungsunterlagen tragen nur das Logo der SBA.

2.5 Angeschlossene Clubs

2.5 REV0 / 27.12.2020

2.5.1 Grundsatz

2.5.1 REV0 / 27.12.2020

Jedem Ballonclub in der Schweiz steht es offen, sich durch Unterzeichnen und durch periodische Erneuerung der Anschlussklärung (**ANH 401**) der SBA anzuschliessen.

Die angeschlossenen Ballonclubs werden als «angeschlossene Clubs» bezeichnet und die Instruktoren der angeschlossenen Clubs werden als «indirekt angeschlossene Instruktoren» bezeichnet. Ein Instruktor kann mehreren angeschlossenen Clubs als indirekt angeschlossener Instruktor angehören. Im Zweifel bezeichnen die angeschlossenen Clubs die ihren Clubs angehörigen indirekt angeschlossenen Instruktoren.

Die angeschlossenen Clubs müssen zum Zeitpunkt des Anschlusses und während der Zeitdauer des Anschlusses folgende Bedingungen erfüllen:

- Der angeschlossene Club muss als Ballongruppe dem SBAV angehören.
- Der angeschlossene Club muss mindestens ein Vereinsmitglied haben, das
 - über eine gültige FI(B)-Lizenz verfügt,
 - Mitglied des SBAV ist, und
 - sich als indirekt angeschlossener Instruktor der SBA angeschlossen hat.
- Die angeschlossenen Clubs müssen ihre Verpflichtungen gegenüber der SBA gemäss der Anschlussklärung (**ANH 401**) erfüllen (u.a. allfällige Anschlussgebühren und Berichterstattungsauflagen).

Die Liste der angeschlossenen Clubs ist in **ANH 409** enthalten.

2.5.2 Rechte und Verpflichtungen der angeschlossenen Clubs

2.5.2 REV0 / 27.12.2020

Die angeschlossenen Clubs erwerben die folgende Rechte und unterstellen sich den folgenden Verpflichtungen:

Rechte:

- Die angeschlossenen Clubs dürfen sich als «Ausbildungsorganisation der Swiss Ballooning Academy» bezeichnen und im Zusammenhang mit ihren Ausbildungsaktivitäten das Logo der SBA verwenden.
- Im Rahmen der Ausbildungsprogramme der SBA dürfen die angeschlossenen Clubs selbständig Ausbildungsveranstaltungen durchführen.
- Die von den indirekt angeschlossenen Instruktoren verwendeten Schulungsunterlagen müssen den Vorgaben der SBA entsprechen, dürfen aber neben dem zwingend zu führenden Logo der SBA auch das Logo des angeschlossenen Clubs tragen.

Verpflichtungen:

- Die angeschlossenen Clubs müssen die Voraussetzungen gemäss Kapitel 2.3 zum Zeitpunkt des Anschlusses und während der gesamten Dauer des Anschlusses an die SBA aufrechterhalten.

- Die angeschlossenen Clubs bezeichnen diejenigen Instruktoren, die als ihren Clubs angeschlossene Instruktoren gelten. Die Clubs bestätigen ihre angeschlossenen Instruktoren jeweils jährlich per 31. Januar.
- Die indirekt angeschlossenen Instruktoren müssen sich an die Vorgaben gemäss dem DTO-HB der SBA halten, dies insbesondere bezüglich der Methodik, den Ausbildungsprogrammen und dem Reporting der erteilten Ausbildungen.
- Falls so vom Vorstand des SBAV beschlossen, müssen die angeschlossenen Clubs einen Kostenanteil an den Betrieb der SBA leisten.
- Die angeschlossenen Clubs halten einen genügenden Versicherungsschutz aufrecht, der auch die Tätigkeit als Ausbildungsorganisation der Swiss Ballooning Academy mitumfasst.

2.5.3 Kostentragung und Rückvergütungen

2.5.3 REV0 / 27.12.2020

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und auf Zusehen hin übernimmt der SBAV die Basiskosten für die Organisation und den Betrieb der SBA, dies mit Ausnahme der Versicherungsprämien, die den angeschlossenen Clubs und den direkt angeschlossenen Instruktoren weiterverrechnet werden.

Die Teilnahmegebühren an Ausbildungen der SBA sollen grundsätzlich kostendeckend sein.

Die Grundsätze der Kostentragung kann durch den Vorstand des SBAV in Absprache mit den angeschlossenen Clubs und den direkt angeschlossenen Instruktoren angepasst werden, falls sich die Verhältnisse ändern.

3 Personelle Organisation

Teil 3 REV0 / 27.12.2020

3.1 Verantwortliche Personen

3.1 REV0 / 27.12.2020

Die folgenden Personen gelten als verantwortliche Personen der SBA gemäss DTO.GEN.115(a)(3):

Name, Adresse, Kontaktdetails	Funktion
Balthasar Wicki Bertastrasse 21, 8003 Zürich Mobil +41 79 611 1210 balthasar.wicki@sbav.ch	Vertreter der DTO (ACM) und zugleich Ausbildungsleiter (HT; Personalunion gemäss DTO.GEN.210(b))
Daniel Ganz Eggelirain 2c, 6417 Sattel SZ Mobil +41 79 410 2589 d ganz@bluewin.ch	Stv. Ausbildungsleiter (dHT) [Deputy Head Training] und zugleich Sicherheitsverantwortlicher (SO)
René Erni Rebstrasse 10, 8156 Oberhasli ZH Mobil +41 79 402 3454 rene.erni@bluewin.ch	Stv. Ausbildungsleiter (dHT) [Deputy Head Training]
René Louis Stadthausstrasse 103, 8400 Winterthur Mobil +41 79 722 6213 rene.louis@sbav.ch	Leiter Administration (HADM)

Personen dürfen nicht mehr als verantwortliche Personen benannt werden, wenn Umstände gemäss DTO.GEN.210(c) oder GM1 DTO.GEN.210(c) vorliegen.

3.2 Vertreter der DTO (ACM)

3.2 REV0 / 27.12.2020

Der ACM vertritt die SBA gegenüber dem BAZL und gegen aussen. Der ACM ist in der Regel Mitglied des Vorstands des Schweizerischen Ballonverbands (SBAV) und hält eine gültige FI(B)-Lizenz.

Den ACM treffen die Verantwortlichkeiten gemäss DTO.GEN.210(a)(1), aber auch die Verantwortungen für die Einhaltung von DTO.GEN.150 und DTO.GEN.155.

3.3 Ausbildungsleiter (HT)

3.3 REV0 / 27.12.2020

Den HT treffen die Verantwortlichkeiten gemäss DTO.GEN.210(a)(2). In methodischer Hinsicht unterstehen alle Instruktoeren dem HT.

Der HT muss nicht Mitglied des Vorstands des Schweizerischen Ballonverbands (SBAV) sein. Der HT hält eine gültige FI(B)- oder FE(B)-Lizenz (AMC1 DTO.GEN.210(a)(2)(a)(1)) und erfüllt die Voraussetzungen bezüglich genügender Erfahrung gemäss GM1 DTO.GEN.210(a)(2).

Der HT ist zugleich auch der Sicherheitsverantwortliche (SO) der SBA und damit für (i) das Einhalten und die Weiterentwicklung der Sicherheitsstrategie (Ziffer 5.1), (ii) den Aufbau und den Betrieb des Systems für das freiwillige und obligatorische Meldewesen gemäss GM1 DTO.GEN.210(a)(1)(i) und (iii) die Aufrechterhaltung eines angemessenen Risikomanagementsystems (Ziffer 5.2) verantwortlich.

3.4 Stv. Ausbildungsleiter (dHT)

3.4 REV0 / 27.12.2020

Der (bzw. die) dHT (Deputy Head Training) übernehmen in denjenigen Fällen die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des HT, wenn dieser aus Gründen der Verfügbarkeit oder aus regulatorischen Überlegungen die Aufgaben des HT nicht erfüllen kann (z.B. weil er aufgrund BFCL.405 eine Prüfungsempfehlung nicht selbst ausstellen kann).

3.5 Leiter Administration (HADM)

3.5 REV0 / 27.12.2020

Der HADM leitet die Administration der SBA und ist für das Berichtswesen innerhalb der SBA und gegenüber dem BAZL verantwortlich.

Der HADM stellt die Aufbewahrung der Aufzeichnungen der SBA gemäss DTO.GEN.220 und ORA.ATO.120 sicher. Er organisiert und betreibt die elektronische Datenablage der SBA.

Der HADM kann die Verantwortung für Budgetierung und Rechnungslegung der Aktivitäten der SBA innerhalb der Rechnung des Schweizerischen Ballonverbands (SBAV) delegieren.

3.6 Instruktoren

3.6 REV0 / 27.12.2020

Die Liste der Instruktoren der SBA entspricht den Vorgaben des BAZL¹ und ist in **ANH 301** enthalten, dies jeweils mit folgenden Angaben, die laufend zu aktualisieren sind (AMC1 DTO.GEN.210(d),(e)):

- Kontaktangaben.
- Angaben zu ihrer FI(B)-Lizenz, inklusive Ratings.
- Aktualisierte Angaben zur medizinischen Tauglichkeit.
- Angaben dazu, ob der betreffend Instruktor als direkt angeschlossener (Ziffer 2.4) oder als indirekt angeschlossener Instruktor (Ziffer 2.5.1) gilt.
- Allfällige Zugehörigkeit der Instruktoren zu einem oder mehreren angeschlossenen Clubs.
- Qualifikation als Theorielehrer mit Angabe der entsprechenden Fachgebiete (Ziffer 3.7).
- Zugehörigkeit zu gewissen Ballonmustern und Kennzeichen.

Die Instruktoren unterzeichnen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit für die SBA eine Erklärung über den (direkten oder indirekten) Anschluss an die SBA gemäss Muster in **ANH 405**.

Die Instruktoren sind selbst für das Erfüllen der Voraussetzungen für die Aufrechterhalten der Gültigkeit ihrer FI(B)-Lizenz gemäss BFCL.360 (und AMC1 BFCL.360(a)(2)) verantwortlich.

Die Instruktoren leisten einen anteiligen Betrag an die Kosten der Haftpflichtversicherung der SBA. Im Übrigen wird für die Grundsätze der Kostentragung auf Ziffer 2.5.3 verwiesen.

Der Vorstand des SBAV kann abweichende Regelungen über die Beitragspflicht beschliessen.

¹ <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/ausbildung-und-lizenzen/ausbildungsorganisationen/flugschulen.html>

3.7 Theorielehrer

3.7 REV0 / 27.12.2020

Die von der SBA eingesetzten Theorielehrer müssen die Anforderungen gemäss DTO.GEN.210(d) erfüllen.

Die SBA führt eine Kontrolle über die Qualifikation der Instruktoren als Theorielehrer. Zusätzlich im Einzelfall durch die SBA für bestimmte Fächer eingesetzte Theorielehrer müssen nicht zwingend Instruktoren sein, die auf der Liste gemäss **ANH 301** aufgeführt sind. Sie müssen auch nicht über eine FI(B)-Lizenz verfügen, sofern sie für ihr Fachgebiet entsprechende Qualifikationen aufweisen.

4 Deklaration

Teil 3 REV0 / 27.12.2020

4.1 Erstmalige Deklaration

4.1 REV0 / 27.12.2020

Der Schweizerische Ballonverband (SBAV) reichte am 20.11.2019 erstmalig die Deklaration gemäss DTO.GEN.115 im Namen der SBA ein. Eine Kopie der gegenwärtig gültigen Deklaration (datiert vom 27.12.2020) ist in **ANH 201** beigefügt.

Die vom BAZL genehmigten Ausbildungsprogramme sind in den Anhängen gemäss Kapitel LoApp aufgeführt. Die SBA hat die Absicht, bedarfsgerecht weitere Ausbildungsprogramme zu erarbeiten.

4.2 Vorgängige Schulbewilligung

4.2 REV0 / 27.12.2020

Die bis am 07.04.2020 gültige Schulbewilligung CH.BAL.110258 ist pro memoriam als **ANH 299** beigefügt.

4.3 Meldung von Änderungen

4.3 REV0 / 27.12.2020

Der ACM ist für die Meldung von meldepflichtigen Änderungen in der Deklaration (**ANH 210**) verantwortlich (DTO.GEN.116).

Folgende Änderungen sind dem BAZL unter Beilage einer angepassten Erklärung gemäss Anlage 1 zu Part-DTO zeitverzugslos zu melden:

- Name der DTO
- Geschäftssitz und Kontaktangaben der DTO
- Name und Kontaktangaben des Vertreters der DTO (ACM) und des Ausbildungsleiters der DTO bzw. des stellvertretenden Ausbildungsleiters der DTO
- Umfang der Ausbildung (Verzeichnis der angebotenen Ausbildungen und Verzeichnis der Ausbildungsprogramme)
- Verzeichnis der für die Ausbildung eingesetzten Muster
- Verzeichnis der festen Einrichtungen
- Aufgabe der Ausbildungsaktivitäten
- Aufnahme von Prüfer-Standardisierungslehrgängen und Auffrischungsseminaren
- Anpassungen an der Sicherheitsstrategie

Änderungen bei den Ausbildungsprogramme (Anpassungen bestehender Ausbildungsprogramme und neue Ausbildungsprogramme) sind dem BAZL zudem auch unter Verwendung des Formulars gemäss Beilage 1 zu Anhang VIII (Part-DTO)² anzuzeigen.

² https://www.bazl.admin.ch/dam/bazl/de/dokumente/Fachleute/Ausbildung_und_Lizenzen/Ausbildungsorganisationen/TemplatesDTO/DTODeclaration.pdf.download.pdf/DTODeclaration.pdf

5 Sicherheitsstrategie, Risikomanagement und Meldewesen

Teil 5 REVO / 27.12.2020

5.1 Sicherheitsstrategie

5.1 REVO / 27.12.2020

Die DTO SBA ist bestrebt, einen Flugbetrieb sicherzustellen, in welchem die Sicherheit höchste Priorität hat. Wir haben das Ziel:

- einen unfallfreien Betrieb zu gewährleisten, und
- effektive und sichere Verfahren mit kontinuierlicher Verbesserung anzuwenden.

Die Sicherheit soll dadurch gewährleistet werden, dass

- im täglichen Betrieb Risiken identifiziert werden.
- Vorfälle und Unfälle ausgewertet werden.
- der Sicherheitsverantwortliche daraus Massnahmen ableitet und vorschlägt, welche die Flugsicherheit erhöhen.

Von jedem Instruktor wird erwartet, jedes Risiko und jeden Vorfall, welche die Sicherheit beeinträchtigen können, dem Sicherheitsverantwortlichen mitzuteilen. Dies umfasst Vorkommnisse während einer Fahrt, bei der Wartung und bei den Operationen am Boden.

Die Wirksamkeit umgesetzter Massnahmen wird vom Sicherheitsverantwortlichen (SO, Safety Officer) überprüft.

Der Sicherheitsverantwortliche berät den ACM in Angelegenheiten der Sicherheit und steht in diesem Zusammenhang auch in dauerndem Kontakt mit den Instruktoren. Sicherheitsrelevante Massnahmen oder Mitteilungen werden zeitgerecht umgesetzt bzw. publiziert.

Der einzige Zweck der Sicherheitsberichterstattung und der internen Untersuchungen besteht darin, die Sicherheit zu verbessern. Es ist sicherzustellen, dass hierdurch keine Schuldzuweisung an einzelne Personen stattfindet.

Die DTO SBA wird gemäss den Regeln der «Just-Culture» keine Massnahmen gegen Instruktoren oder Ausbildungsteilnehmer der DTO einleiten, die an einem sicherheitsrelevanten Vorfall beteiligt sind und einen solchen Vorfall an den Sicherheitsverantwortlichen meldet. Vorfälle die auf vorsätzlichen Verstössen, grober Fahrlässigkeit, oder kriminellen Handlungen beruhen, sind davon ausgenommen und werden nicht toleriert.

Verfahren zum Sammeln, Aufzeichnen und Verbreiten von Informationen, welche die Sicherheit betreffen (Sicherheitsdokumente) sind so zu gestalten, dass die Identität der beteiligten Personen geschützt wird. Die Verteilung von nicht anonymisierten Sicherheitsdokumenten an Stellen ausserhalb der DTO SBA ist nicht gestattet.

Sicherheit ist die Verantwortung jedes Einzelnen. Daraus erwächst eine gemeinsame Verantwortung, zur Erhöhung der Flugsicherheit beizutragen.

5.2 Risikomanagement

5.3 REVO / 27.12.2020

Die Grundzüge eines angemessenen Risikomanagementsystems sind in **ANH 501** festgehalten. Die Ergebnisse von Risikoüberprüfungen werden im Kontrollblatt Risikoüberprüfungen (**ANH 502**) festgehalten.

5.3 Risikorelevante Pendenzen

5.3 REV0 / 27.12.2020

Es wird eine Liste gemäss **ANH 510** mit denjenigen Pendenzen geführt, die nach Einschätzung des ACM und/oder des HT in irgendeiner Weise für den Betrieb der SBA risikorelevant sind oder sein könnten.

5.4 Meldewesen

5.4 REV0 / 27.12.2020

Ziel des Meldewesens (Occurrence Reporting) ist die Vermeidung zukünftiger Unfälle und Zwischenfälle. Das Meldewesen ist durch die SBA gemäss [Verordnung \(EU\) No. 376/2014](#) und [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/1018](#) ("Meldeverordnung") und entsprechend den vom BAZL vorgegebenen Verfahren zu betreiben.

Meldepflichtige Ereignisse umfassen neben den im [Merkblatt des BAZL zum Meldewesen](#) für Ballone aufgeführten Ereignisse auch alle meldepflichtigen Ereignisse gemäss Part-BOP³. Darüber hinaus können freiwillige Meldung besonderer Ereignisse gemacht werden, dies zu Vorfällen, die nicht als meldepflichtig gelten, die aber sicherheitsrelevante Gegebenheiten betreffen.

Alle Vorfälle, ob meldepflichtig oder nicht, werden dem ACM gemeldet. Die Meldung an die Behörden namens von SBA erfolgt durch den ACM innert der gesetzlichen Frist über aviationreporting.eu.

Meldepflichtige Ereignisse gemäss VSZV sind zudem gemäss den Bestimmungen der VSZV zu melden.

³ BOP.DEF(7), BOP.DEF(9), BOP.ADD.025(b, in fine) alle Störungen gemäss BOP.DEF(8), die zwischen dem Beginn des Kaltfüllens und dem Moment der vollständigen Entleerung des Ballons nach der Landung geschehen.

6 Einrichtungen der DTO, eingesetzte Luftfahrzeuge und Versicherungen

Teil 6 REV0 / 27.12.2020

6.1 Einrichtungen der DTO

6.1 REV0 / 27.12.2020

Der Betrieb der SBA als DTO für Ballonausbildung erfordert keine festen Einrichtungen (AMC1 DTO.GEN.115(a)(2) und AMC1 DTO.GEN.250(a)).

Der Theorieunterricht im Rahmen der genehmigten Ausbildungsprogramme (siehe Kapitel LoApp) wird in geeigneten Schulräumlichkeiten erteilt, die bedarfsgerecht organisiert werden und den Anforderungen von AMC1 DTO.GEN.215(b) entsprechen. Im Fall der Koordination von Ausbildungen mit anderen ATO/DTO (siehe Ziffer 7.8) gelten deren Einrichtungen im Rahmen von deren eigenen Zulassung bzw., Deklaration als bei SBA mitinbegriffen.

6.2 Ort für Praxisausbildungen

6.2 REV0 / 27.12.2020

Die Praxisausbildungen im Rahmen der genehmigten Ausbildungsprogramme (siehe Kapitel LoApp) wird durch die Instruktoren auf geeigneten Startplätzen in den von ihnen üblicherweise genutzten Regionen erteilt. Mit Ausnahme von besonderen Verfahren (siehe AMC1 DTO.GEN.250(d)) erfüllen die von den Instruktoren für Ausbildungen im Rahmen der SBA gewählten Startplätze die Bedingungen gemäss AMC1 DTO.GEN.250(c), d.h. sie erlauben bei einem normalen Startvorgang das Überfliegen von allen Hindernissen mit mindestens 50ft Vertikalabstand.

Eine Liste der Orte für die Praxisausbildungen gemäss DTO.GEN.115(a)(4) erübrigt sich.

Die Anforderungen von AMC1 DTO.GEN.215(a)(3) bezüglich der Praxisausbildung und bezüglich der Longbriefings bei Praxisausbildungen werden durch die einzelnen Instruktoren selbst erfüllt.

6.3 Eingesetzte Luftfahrzeuge

6.3 REV0 / 27.12.2020

Die SBA verfügt über keine eigenen Luftfahrzeuge (GM1 DTO.GEN.240). Für praktische Ausbildungen werden die den Instruktoren zur Verfügung stehenden Luftfahrzeuge oder die Luftfahrzeuge der Auszubildenden benutzt.

Für die BPL-Ausbildung werden grundsätzlich nur Heissluft- und Gasballone gemäss BFCL.130(b) genutzt.

Die Liste der für die Ausbildung eingesetzten Luftfahrzeuge entspricht den Vorgaben des BAZL⁴ ist in **ANH 302** angefügt (DTO.GEN.115(a)(5)(a) und DTO.GEN.240(b)).

Die Halter der für Praxisausbildungen im Rahmen der SBA genutzten Ballone unterzeichnen vorgängig zur Nutzung als Ausbildungsballon eine Benützungserklärung gegenüber der SBA gemäss dem Muster unter **ANH 411**.

⁴ <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/ausbildung-und-lizenzen/ausbildungsorganisationen/flugschulen.html>

In der Benützungserklärung bestimmen die Halter auch diejenigen Instruktoren, die zur Nutzung ihrer Luftfahrzeuge berechtigt sind. Die FE(B) (Examiners) sind berechtigt, alle Luftfahrzeuge im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit zu nutzen, soweit diese von ihrer Lizenz abgedeckt sind.

6.4 Versicherungen

6.4 REV0 / 27.12.2020

Die SBA schliesst eine Haftpflichtversicherung im angemessenen Umfang ab, welche die Haftpflichtrisiken der SBA und der Instruktoren der SBA abdeckt und auch Schäden an Luftfahrzeugen während dem Ausbildungsbetrieb deckt, die nicht im Eigentum der SBA stehen. Die entsprechenden Policen sind in **ANH 321** enthalten.

Die Kosten für Haftpflichtversicherung werden den Instruktoren anteilig in Rechnung gestellt.

7 Ausbildungsaktivitäten

Teil 7 REV0 / 27.12.2020

7.1 Umfang

7.1 REV0 / 27.12.2020

Die SBA hat das Ziel, die folgenden Ausbildungen zu erteilen

- alle Ausbildungen gemäss DTO.GEN.110(a)(4),
- Ausbildungen gemäss AMC1 BOP.ADD.310(a), und
- Ausbildungen für Ballonpiloten gemäss nationalen Grundlagen, insbesondere gemäss Entwurf-VFB.

Die SBA führt auf absehbare Zeit keine Ausbildungen für den Erwerb der FE(B)-Lizenz (DTO.GEN.110(d)) durch.

Die vom BAZL genehmigten Ausbildungsprogramme sind in den Anhängen gemäss Kapitel LoApp aufgeführt.

7.2 Ausnahmen

7.2 REV0 / 27.12.2020

Die Durchführung von Befähigungs-, Trainings- und Überprüfungsflügen gemäss BFCL.160(a)(1)(ii), BFCL.160(a)(2) i.V.m. BFCL.160(c), BFCL.215(d)(2)(i) und BOP.ADD.315⁵ unterliegen in inhaltlicher Hinsicht nicht den Bestimmungen des Part-DTO.

Aus Gründen der Vollständigkeit der Dokumentation sollen derartige Aktivitäten von den angeschlossenen Instruktoren jedoch der SBA gemeldet. Aus Haftungsüberlegungen wird auch empfohlen, diese Aktivitäten gemäss Vorgaben der SBA abzuwickeln (die noch nicht entwickelt sind).

7.3 Ausbildungsprogramme

7.3 REV0 / 27.12.2020

Die Ausbildungsprogramme (TM) gemäss Kapitel LoApp entsprechen den Anforderungen von DTO.GEN.230 und AMC1 DTO.GEN.230 und sind für die Instruktoren verbindlich. Mit Ausnahme von Refresher-Kursen (AMC1 DTO.GEN.115(c)) dürfen keine anderen Ausbildungen durch Instruktoren der SBA erteilt werden als diejenigen, für die Ausbildungsprogramme der SBA bestehen und für die sie selbst eine gültige Lizenz besitzen.

Die Ausbildungsprogramme gemäss Kapitel LoApp wurden der vom BAZL beauftragten Stelle (Q.C.M. quality control management AG, Belp⁶ ["Q.C.M."]) im Dezember 2020 zur Prüfung gemäss DTO.GEN.115(c) vorgelegt. Sobald das Ergebnis des DER (Document Evaluation Report) vorliegt, wird es als **ANH 211** diesem DTO HB beigelegt.

Die Ausbildungsprogramme für die BPL-Theorieausbildung beziehen sich auch auf vorbestehende Ausbildungsvorgaben des BAZL (**ANH 702d** und **ANH 703d**), die in inhaltlicher Hinsicht nach wie vor Gültigkeit haben.

⁵ Befähigungsüberprüfungen (OPC) nach Part-BOP

⁶ <https://www.qcm.ch/en/dto/>

Ausbildungen dürfen nicht mehr erteilt werden, wenn einer der in DTO.GEN.135 genannten Bedingungen eingetreten ist, insbesondere wenn gemäss DTO.GEN.135(b) die entsprechende Ausbildung seit über 36 aufeinanderfolgenden Monaten nicht mehr durchgeführt wurde.

Der HT ist dafür verantwortlich, dass bei allen Ausbildungsaktivitäten die gemäss DTO.GEN.115(c) abgegebene Erklärung eingehalten wird.

7.4 Übersetzungen; verbindliche Sprachversion

7.4 REVO / 27.12.2020

Die TM gelten in derjenigen Sprache als verbindlich, in der sie gemäss DTO.GEN.115(c) durch das BAZL geprüft und genehmigt wurden.

Allfällige Übersetzungen auf Französisch und/oder Italienisch dienen nur der Vereinfachung der Ausbildung in diesen Landessprachen und werden nicht gemäss ARA.DTO.110 dem BAZL zur Genehmigung vorgelegt. Bei Widersprüchen gilt die genehmigte Version.

7.5 Geplante weitere Ausbildungsprogramme

7.5 REVO / 27.12.2020

Die SBA beabsichtigt, später zusätzliche Ausbildungsprogramme zu erarbeiten und durch das BAZL gemäss DTO.GEN.115(c) genehmigen zu lassen, wobei dies bedarfsgestützt erfolgen soll. Dabei werden auch Ausbildungskooperationen mit bestehenden in- und ausländischen ATO/DTO geprüft.

7.6 Ausbildungserklärung

7.6 REVO / 27.12.2020

Alle Auszubildenden, die durch einen der SBA angeschlossenen Instruktor ausgebildet werden, haben vor der erstmaligen Aufnahme einer Ausbildung eine Ausbildungserklärung gemäss **ANH 421** zu unterzeichnen. Die Ausbildungserklärung muss nur vor der ersten Ausbildung unterzeichnet werden und gilt auch für nachfolgende Ausbildungen.

7.7 Ausbildungsbestätigungen

7.7 REVO / 27.12.2020

Erteilte Ausbildungen werden entsprechend den für die jeweiligen Ausbildung gültigen Bestimmungen (siehe jeweiliges TM) gegebenenfalls den Auszubildenden durch einen Sticker im persönlichen Logbuch gemäss Muster in **ANH 431** bestätigt.

7.8 Zusammenarbeit mit anderen DTO/ATO

7.8 REVO / 27.12.2020

Die SBA kann Theorieausbildungen im Rahmen von eigenen Kursstrukturen durchführen, oder sie kann sich unter eigener Verantwortlichkeit mit anderen DTO/ATO koordinieren, um Ausbildungsbereiche, die nicht ballonspezifisch sind, koordiniert mit anderen DTO/ATO anzubieten (d.h. gewisse Kurse zusammenzulegen). Allfällige ballonspezifische Ergänzungen werden zusätzlich ausgebildet.

Für den Fall einer koordinierten Ausbildungsorganisation ist keine Anpassung der TM, der Deklaration oder dieses Handbuchs erforderlich, soweit keine Angaben gemäss Ziffer 4.3 (2. Absatz) betroffen sind.

8 Aufzeichnungen

Teil 8 REVO / 27.12.2020

8.1 Grundsatz

8.1 REVO / 27.12.2020

Der HADM führt in zentraler Weise für die SBA die gemäss Part-DTO erforderlichen Aufzeichnungen über die von direkt oder indirekt angeschlossenen Instruktoren erteilten Ausbildungen, inklusive den Aktivitäten gemäss Ziffer 7.2 und allen freiwilligen und obligatorischen Meldungen im Rahmen des Meldeverfahrens (GM1 DTO.GEN.210(a)(1)(i)).

Die Aufzeichnungen werden in elektronischer Form geführt (AMC1 DTO.GEN.220).

Den Instruktoren steht ein zweckmässiger Zugang auf die Daten im Umfang offen, wie er für sie erforderlich ist.

8.2 Aufbewahrungsfrist

8.2 REVO / 27.12.2020

Die Aufbewahrungsfrist entspricht minimal ARA.GEN.220(c) und Anhang II zur VO (EU) 2018/11 vom 31.07.2018 (d.h. über den ganzen Zeitraum des Ausbildungslehrgangs und für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Abschluss der Ausbildung).

8.3 Aufzeichnungen

8.3 REVO / 27.12.2020

Insbesondere sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Aktualisiertes DTO-HB mit allen Anhängen.
- Einreichen der ursprünglichen Erklärung und erforderliche Änderungen.
- Genehmigung der Ausbildungsprogramme.
- Ausbildungsprogramme (DTO.GEN.230).
- Angeschlossene Clubs (Anschlussvereinbarungen; Ziffern 2.4 und 2.5).
- Angeschlossene Instruktoren (Anschlussvereinbarungen): aktualisierte Übersicht über deren Lizenzstatus (Ziffer 3.6).
- Durchgeführte Ausbildungen; bei BPL-Ausbildungen ab dem Moment der Aufnahme der Ausbildung, in anderen Fällen bei Abschluss. Inklusive Kopien von ausgestellten Bestätigungen.
- Aufzeichnungen zu den einzelnen Auszubildenden gemäss DTO.GEN.220(a), namentlich:
 - Personalien (Ausbildungserklärung gemäss **ANH 421**, siehe Ziffer 7.5)
 - Einzelheiten der Ausbildung,
 - Angaben zum individuellen Fortschritt,
 - Informationen über Lizenzen und damit verbundene Berechtigungen im Zusammenhang mit den durchgeführten Ausbildungen, inklusive Zeitpunkte, wo die Lizenzen und medizinischen Zeugnisse ihre Gültigkeit verlieren.
- Liste der risikorelevanten Pendenzen gemäss **ANH 510** (Ziffer 5.3).
- Meldungen im Rahmen des freiwilligen und obligatorischen Meldeverfahrens (Ziffer 5.4).
- Erforderliche Finanzführungsunterlagen.
- Korrespondenz mit Dritten und BAZL.
- Versicherungsunterlagen (Ziffer 6.4).
- Bericht über die jährliche Selbstüberprüfung (Ziffer 9.1).
- Jährlicher Tätigkeitsbericht (Ziffer 9.2).
- Alle weiteren Unterlagen, die für das Nachvollziehen der Tätigkeit der SBA von Relevanz sind.

9 Konformitätsüberwachung

Teil 9 REV0 / 27.12.2020

9.1 Jährliche Selbstüberprüfung

9.1 REV0 / 27.12.2020

Gemäss DTO.GEN.270(a) muss die SBA jährlich eine interne Überprüfung der in DTO.GEN.210 genannten Aufgaben und Zuständigkeiten durchführen und einen Bericht über diese Überprüfung erstellen. Dazu verwendet die SBA die in **ANH 601** enthaltene Checkliste, in der jeweils aktuellen Version, so wie vom BAZL zur Verfügung gestellt⁷.

9.2 Jährlicher Tätigkeitsbericht

9.2 REV0 / 27.12.2020

Gemäss DTO.GEN.270(b) muss die SBA einen jährlichen Tätigkeitsbericht erstellen und diesen zusammen mit dem Bericht über die jährliche Selbstüberprüfung (Ziffer 9.1) dem BAZL bzw. Q.C.M. zu einem vom BAZL festgelegten Zeitpunkt einreichen. Dazu verwendet die SBA das in **ANH 611** enthaltene Musterdokument, in der jeweils aktuellen Version, so wie vom BAZL zur Verfügung gestellt⁸.

9.3 Aufsicht

9.3 REV0 / 27.12.2020

Gemäss Artikel 11b Absatz 1 Part-DTO untersteht die SBA der Aufsicht des BAZL bzw. einer vom BAZL bezeichneten Stelle, und das BAZL (bzw. eine durch das BAZL beauftragte Stelle⁹) führt periodische Inspektionen des Betriebs der SBA durch, welche angekündigt oder unangekündigt erfolgen können.

Beim Kontrollprogramm werden die spezifischen Rahmenbedingungen in einem risikobasierten Ansatz in Betracht gezogen. Bei einer Inspektion werden mindestens die in Artikel 11b Absatz 5 Part-DTO genannten Punkte geprüft.

Aufgrund der Resultate werden Empfehlungen ausgesprochen oder Auflagen für Verbesserungen und Korrekturen gemacht.

⁷ https://www.bazl.admin.ch/dam/bazl/de/dokumente/Fachleute/Ausbildung_und_Lizenzen/Ausbildungsorganisationen/TemplatesDTO/AnnualInternalReviewDTO.docx.download.docx/Annual%20Internal%20Review%20DTO.docx

⁸ https://www.bazl.admin.ch/dam/bazl/de/dokumente/Fachleute/Ausbildung_und_Lizenzen/Ausbildungsorganisationen/TemplatesDTO/Annual%20Activity%20Report%20DTO.docx.download.docx/Annual%20Activity%20Report%20DTO.docx

⁹ Gegenwärtig: Q.C.M. quality control management AG

LEERE SEITE



Swiss Ballooning Academy
Schweizerischer Ballonverband SBAV
Fédération Suisse d'Aérostation FSA
c/o Aero-Club der Schweiz
Lidostrasse 5 | CH-6006 Luzern
welcome@swissballooningacademy.ch
swissballooningacademy.ch